

Liebe Pflegekunden und Angehörige,

nach langen Vorbereitungen hat der Bundestag nun das 1. Pflegestärkungsgesetz beschlossen. Die neuen Regelungen bringen Ihnen ab dem 01.02.2015 viele Vorteile. Über die wichtigsten Neuerungen wollen wir Sie kurz informieren.

### Mehr Geld für Ihre Pflege

Die Beträge für Pflegegeld und Pflegesachleistungen steigen um 4 %, d.h., je nachdem, für welche Leistung Sie sich entschieden haben, stehen Ihnen künftig folgende Beträge zu:

Übersicht: Neue Beträge für Pflegesachleistungen und Pflegegeld		
Pflegestufe	Pflegesachleistung	Pflegegeld
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	231,00 €	123,00 €
Pflegestufe I	468,00 €	244,00 €
Pflegestufe I (mit Demenz*)	689,00 €	316,00 €
Pflegestufe II	1.144,00 €	458,00 €
Pflegestufe II (mit Demenz*)	1.298,00 €	545,00 €
Pflegestufe III	1.612,00 €	728,00 €
Pflegestufe III Härtefall	1.995,00 €	728,00 €

\* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI – das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen.

Haben Sie sich für die Kombinationsleistung entschieden, wird diese natürlich ebenfalls anteilig angehoben. Gerne berechnen wir Ihnen Ihre neuen Leistungsansprüche.

### Neue Leistungen für Ihre Betreuung und die Entlastung Ihrer Angehörigen

Der Anspruch auf Betreuungsleistungen wird ausgeweitet, d. h., künftig wird jeder, der eine Pflegestufe hat, einen zusätzlichen Betreuungsbetrag von bis zu 104 € pro Monat erhalten. Für Demenzkranke mit einer erheblichen Einschränkung in der Alltagskompetenz steigt der Betrag von 200 auf 208 €. Diese neuen Leistungen können Sie für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen, wie z. B. Haushaltshilfe, Haustierservice, Begleitung beim Besuch von Angehörigen oder Begleitung ins Theater u. v. m. einsetzen. Wenn Sie die Leistung nicht abrufen, wird der Betrag verfallen, denn eine Auszahlung wie beim Pflegegeld ist nicht möglich.



Wünschen Sie darüber hinaus Betreuungs- und Entlastungsleistungen? Kein Problem: Wenn Ihre Grundpflege sichergestellt ist, weil beispielsweise Ihre Angehörigen Sie unterstützen, können Sie ab dem nächsten Jahr bis zu 40 % des Leistungsbetrags der ambulanten Pflegesachleistung für Betreuungs- und Entlastungsangebote einsetzen.

### **Mehr Geld für Tagespflege**

Wenn Sie in eine Tagespflege gehen oder überlegen, dies zu tun, haben Sie ab Januar 2015 eine deutliche finanzielle Unterstützung zu erwarten. Denn für den Besuch der Tagespflege steht Ihnen künftig ein eigener Betrag aus der Pflegeversicherung zur Verfügung. Dieser ist genauso hoch wie die Sachleistungsbeträge für die ambulante Pflege (s. Übersicht: [Neue Beträge für Pflegesachleistungen und Pflegegeld](#)). Ebenso wie bei den Betreuungs- und Entlastungsleistungen gilt: Der Betrag verfällt, wenn Sie nicht in eine Tagespflege gehen. Auch für Patienten mit der Pflegestufe 0 gilt die Neuregelung!

### **Mehr Flexibilität bei der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege**

Die Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege werden ausgebaut und können besser miteinander kombiniert werden, d. h., zugunsten der Verhinderungspflege können Sie bis zu 50% des Jahresbetrags der Kurzzeitpflege über eine Dauer von bis zu 6 Wochen verwenden. Für die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege stehen Ihnen jeweils 1.612 € im Jahr zur Verfügung. Bei bis zu 6 Wochen Verhinderungspflege sind es bis zu 2.418 € im Jahr.

### **Mehr Geld für Umbaumaßnahmen**

Wenn Sie Anpassungen in Ihrer Wohnung oder Ihrem Haus vornehmen, die Ihnen und Ihren Angehörigen die Pflege zu Hause erleichtern, können Sie hierfür statt bisher 2.557 € nun bis zu 4.000 € pro Maßnahme von Ihrer Pflegekasse als Zuschuss erhalten. Wohnen Sie mit mehreren pflegebedürftigen Menschen zusammen, kann sogar ein Betrag von bis zu 16.000 € eingesetzt werden.

### **Mehr Geld für Pflegeverbrauchsmittel**

Für Pflegehilfsmittel zahlt Ihre Pflegekasse Ihnen künftig 40 € statt 31 €. Dazu gehören z.B. Einmalhandschuhe, bettschützende Unterlagen, Händedesinfektion und vieles anderes, was für die häusliche Pflege notwendig ist oder sie erleichtert. Wir beraten Sie gerne, falls Sie dieses Budget noch gar nicht nutzen.



**Pflege Diakonie**

### **Bessere Leistungen für Ihre pflegenden Angehörigen**

Aufgrund von Berufstätigkeit fällt es Ihren Angehörigen oftmals schwer, Sie in Ihrer Situation zu unterstützen. Hier gibt es künftig Erleichterung. Denn der Gesetzgeber hat beschlossen, dass die Pflegeversicherung ab 2015 ein Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung für eine 10-tägige bezahlte Freistellung vom Beruf für die Pflege eines Angehörigen zahlt.

Haben Sie Fragen oder Ideen zu den neuen Leistungen? Sprechen Sie uns einfach an. Wir beraten Sie gerne und besprechen gemeinsam mit Ihnen, wie Sie Ihre neuen Leistungen optimal nutzen können.

Unter unserer kostenfreien Telefonnummer 0800-360 03 78 erreichen Sie automatisch die Station in Ihrer Nähe.

Ihre Pflege Diakonie Altholstein